



„Kleinsiedlung Leipzig - Mockau e.V.“
Ostrowskistraße 12 - 04357 Leipzig

SATZUNG

des Vereins

„Kleinsiedlung Leipzig-Mockau e.V.“

Stand 07.02.2023

§ 0

Vorbemerkung

Die Satzung des Vereins wird im generischen Maskulinum verfasst. Angesprochen und gemeint sind Männer, Frauen und alle in Sachsen anerkannten Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kleinsiedlung Leipzig-Mockau e.V.“ und hat seinen Sitz in 04357 Leipzig, Ostrowskistraße 12.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Zwecke und Aufgaben sowie deren Verwirklichung

- 1) Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Ehe und Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird,
 - eine auf das Wohneigentum und dessen Garten bezogene Verbraucherberatung der Mitglieder mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes,
 - die fachliche Beratung der Mitglieder bei der Anlage und Pflege von Garten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die Mitwirkung und Unterstützung der Mitglieder beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung,
 - die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit,
 - die Unterstützung hilfebedürftiger Nachbarn in Haus und Garten,
 - die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss

jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung aller Siedler.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kostenpflichtig.
- 2) Ordentliches Mitglied können alle rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Vereins entsprechen und die dessen Satzung sowie die bisher gefassten Beschlüsse des Vereins anerkennen.
- 3) Interessierte Personen, die Inhaber von Haus- bzw. Wohneigentum in der Kleinsiedlung Leipzig-Mockau sind bzw. dessen Erwerb anstreben und die die Zwecke und Aufgaben sowie die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennen und unterstützen, können Mitglied werden.
- 4) Außerordentliches Mitglied können alle Personen und Körperschaften werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- 5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. Erfolgt eine Ablehnung durch den Vorstand, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag auf ihrer nächsten Beratung endgültig.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder und Vereine haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten zu äußern, die die Aufgaben des Vereins berühren, auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluss zu nehmen und zur Willensbildung beizutragen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungs- und Versorgungsmöglichkeiten sowie Schulungs- und Lehrmaterial des Vereins zu nutzen.
- 2) Die Mitglieder und Vereine erkennen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins an und setzen sich für deren Durchsetzung bei Wahrung ihrer Selbständigkeit ein. Sie fördern die Bestrebungen des Vereins und verallgemeinern ihre Erfahrungen und Erkenntnisse in geeigneter Form.
- 3) Jedes Mitglied und jeder Verein hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag und sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich zu entrichten bzw. nachzukommen. Ist ein Mitglied oder Verein länger als zwei Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vereinsarbeit die Pflege des öffentlichen Straßenbegleitgrüns auf der Basis des mit der Stadt Leipzig abgeschlossenen Vertrages zu leisten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1) Austritt

Er ist schriftlich bis zum 30.06. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

2) Ausschluss

Ein Mitglied oder Verein kann durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden,

- wenn er schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung und gefasste Beschlüsse des Vereins verstößt und sein Verhalten trotz Abmahnung nicht ändert;
- wenn er schuldhaft mehr als sechs Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist und trotz Abmahnung diesen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Rückstände bleibt hiervon unberührt.

Antragsberechtigt für den Ausschluss eines Mitgliedes ist jedes Mitglied des Vereins.

Dem beschuldigten Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied oder dem Verein mit Postzustellungsurkunde bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von acht Wochen Einspruch beim Vorstand des Vereins eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins endet gleichzeitig die Mitarbeit aller Mitglieder des Mitgliedsvereins in den Organen des Vereins und als Kassenprüfer.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Umlagen und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der Mitglieder, wobei nur ein Mitgliedsbeitrag pro Haushalt abgerechnet wird.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer.

Satzung des Vereins „Kleinsiedlung Leipzig-Mockau e.V.“

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- 1) Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich in der Regel gemeinsam mit dem Siedlerrundschreiben.
- 3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, er kann die Versammlungsleitung einem Vorstandsmitglied übertragen.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist bindend.
- 5) Über die Tagesordnung und die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Beschlussfassung über die Satzung und die Satzungsänderung,
 - Die Wahl des Vorstandes,
 - Die Wahl der Kassenprüfer,
 - Die Entscheidung zur Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - Die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und Umlagen,
 - Die Beschlussfassung über Anträge,
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Die Bestätigung des Haushaltsplans,
 - Die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer und
 - Die Entlastung des Vorstands.
- 7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern, wobei zumindest die Funktionen
 - Des Vorsitzenden,
 - Des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Des Kassenwarts,
 - Des Schriftführers,
 - Eines verantwortlichen Mitgliedes für Kultur, Bauwesen, Ökologie und Umweltschutz zu besetzen sind.Weitere Funktionen sind möglich.
- 2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder amtieren bis zur Amtsübergabe an die neu gewählten Mitglieder.
- 3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen Fach-

Satzung des Vereins „Kleinsiedlung Leipzig-Mockau e.V.“

und Rechtsberater, Straßenobleute, Mitarbeiter der Geschäftsstellen oder geladene Gäste teilnehmen.

- 5) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die den Mitgliedern durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstehenden Reisekosten sind zu erstatten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt deren Beschlüsse durch.
- 2) Er verwaltet und organisiert die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- 3) Er ist unmittelbarer Ansprechpartner und Interessenvertreter der Vereinsmitglieder. Er berät, unterstützt und vertritt Mitglieder auf deren Wunsch hin in allen Angelegenheiten im Sinne des Vereinszwecks.

§ 12 Geschäftsstelle

- 1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben als Arbeitsorgan eine Geschäftsstelle einrichten und hierfür Angestellte in Arbeitsverhältnissen beschäftigen. Über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten beschließt der Vorstand.
- 2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unterstellt.
- 3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten eigenständig und verantwortungsbewusst.
- 4) Die Arbeit der Geschäftsstelle ist jährlich einmal vom Vorstand zu überprüfen.

§ 13 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus ideellen Einnahmen wie:

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuschüsse
- Spenden

§ 14 Kassenführung

- 1) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorhanden ist und die Ausgaben sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
- 2) Zur Kontrolle der Unterlagen und der entsprechenden Handhabung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren maximal 4 Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie unterliegen nicht der Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 4) Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest,

Satzung des Vereins „Kleinsiedlung Leipzig-Mockau e.V.“

ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane eingehalten werden.

- 5) Inhalt und Umfang der Kassenführung und der Überprüfungspflicht regeln die Kassenprüfungsordnung und die Beitrags- und Kassenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- 6) Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und dem Vorstand sowie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.02.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Register in Kraft.

Leipzig, am 07.02.2023

(eingearbeitet sind die beschlossenen Satzungsänderungen vom 11.06.2007, 3.01.2009, 19.01.2010, 25.03.2014 und vom 07.02.2023)